

WER & WAS

Seit 1. Jänner 2006 gilt für Menschen mit Behinderungen ein gesetzlich geregelter Schutz vor Diskriminierungen auf Grund einer Behinderung (Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz).

Für wen gilt der Diskriminierungsschutz?

- » Körperlich, intellektuell, psychisch oder sinnesbehinderte Menschen; auch diesen nahestehende Personen (z.B. Angehörige) sind geschützt.
- » Die Beeinträchtigung darf nicht nur vorübergehend sein und muss länger als sechs Monate andauern.
- » Zwischen Behinderung und Diskriminierung muss ein unmittelbarer Zusammenhang bestehen.

Was umfasst der Diskriminierungsschutz?

- » Benachteiligungsverbot behinderter Menschen innerhalb der gesamten Bundesverwaltung (Hoheits-, Privatwirtschafts- und Selbstverwaltung).
- » Benachteiligungsverbot behinderter Menschen beim Zugang zu und der Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen (z.B. Verbrauchergeschäfte).

LANDESSTELLEN

Burgenland

7000 Eisenstadt, Hauptstraße 33a
Fax. 05 99 88 - 7412
E-Mail: bundessozialamt.bgl1@basb.gv.at

Kärnten

9010 Klagenfurt, Kumpfgasse 23-25
Fax. 05 99 88 - 5888
E-Mail: bundessozialamt.ktn@basb.gv.at

Niederösterreich

3100 St. Pölten, Daniel Gran-Straße 8/3
Fax. 05 99 88 - 7699
E-Mail: bundessozialamt.noel@basb.gv.at

Oberösterreich

4021 Linz, Gruberstraße 63
Fax. 05 99 88 - 4400
E-Mail: bundessozialamt.ooe@basb.gv.at

Salzburg

5020 Salzburg, Auerspergstraße 67a
Fax. 05 99 88- 3499
E-Mail: bundessozialamt.sbg1@basb.gv.at

Steiermark

8021 Graz, Babenbergerstraße 35
Fax. 05 99 88 - 6899
E-Mail: bundessozialamt.stmk1@basb.gv.at

Tirol

6010 Innsbruck, Herzog-Friedrich-Straße 3
Fax. 05 99 88 - 7075
E-Mail: bundessozialamt.tirol1@basb.gv.at

Vorarlberg

6900 Bregenz, Rheinstraße 32/3
Fax. 05 99 88 - 7205
E-Mail: bundessozialamt.vlbg@basb.gv.at

Wien

1010 Wien, Babenbergerstraße 5
Fax. 05 99 88 - 2266
E-Mail: bundessozialamt.wien1@basb.gv.at

Impressum: Für den Inhalt verantwortlich:
Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz,
1010 Wien, Stubenring 1, Wien 2011



bmask.gv.at

BUNDESMINISTERIUM FÜR
ARBEIT, SOZIALES UND
KONSUMENTENSCHUTZ



GLEICHSTELLUNG
VON MENSCHEN MIT BEHINDERUNG

IM TÄGLICHEN LEBEN



Unmittelbare Diskriminierung.

Beispiel: Ein Veranstalter verweigert behinderten Menschen wegen ihrer Behinderung den Zutritt zur Veranstaltung.

» Mittelbare Diskriminierung.

Beispiel: Ein Rollstuhlfahrer kann an einer Veranstaltung nicht teilnehmen, weil der Veranstaltungsort nur über Stufen zugänglich ist.

» Belästigung.

Beispiel: Verkaufspersonal macht sich vor Publikum über die Lernbehinderung eines kaufwilligen Jugendlichen lustig.

» Anweisung einer Person zur Diskriminierung („Anstiftung“).

Das Bundessozialamt berät Betroffene in allen Fragen der Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen.

05 99 88

ÖSTERREICHWEIT ZUM ORTSTARIF

Weitere Informationen: Folder „Schlichtungsverfahren im Behindertengleichstellungsrecht“ Folder „Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen in der Arbeitswelt“

Was sind die Rechtsfolgen und wie kommen Betroffene zu ihrem Recht?

- » Schadenersatz
- » Einklagbarkeit bei den Gerichten (Achtung: Besonderheiten im Amtshaftungsverfahren)
- » Möglichkeit einer Verbandsklage durch die Österreichische Arbeitsgemeinschaft für Rehabilitation (ÖAR) bei Fällen von allgemeinem rechtlichen Interesse.



Was ist die Schlichtung?

- » Vor gerichtlicher Geltendmachung ist ein Schlichtungsverfahren beim Bundessozialamt durchzuführen. Ziel ist, zu einer gütlichen Einigung zu kommen.
- » Das Bundessozialamt bietet dabei auch Mediation durch eine/n externe/n Mediator/in an (kostenfrei).
- » Das Schlichtungsverfahren hemmt alle Fristen.

Was bedeutet der Diskriminierungsschutz für die Bundesverwaltung und die Wirtschaft?

Unmittelbare Benachteiligungen können nie sachlich gerechtfertigt sein und stellen auf jeden Fall eine Diskriminierung dar. Mittelbare Benachteiligungen hingegen können unter Umständen sachlich gerechtfertigt sein (z.B. wegen behördlicher Auflagen). Barrieren (z.B. bauliche) sind dann eine Diskriminierung, wenn ihre Beseitigung wirtschaftlich zumutbar wäre. Bei Unzumutbarkeit ist zumindest eine maßgebliche Verbesserung der Situation für den Betroffenen anzustreben (z.B. Anbieten eines speziellen Services).

Übergangsbestimmungen für den Bau- und Verkehrsbereich

Für seit 1. Jänner 2006 neu errichtete Bauten und Verkehrsanlagen bzw. neu angeschaffte Verkehrsmittel gilt das Gesetz uneingeschränkt. Für ältere Bauten, Verkehrsanlagen und Verkehrsmittel gibt es gestaffelte Übergangsbestimmungen bis 2016.

